OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-450325/4/MB/BD

Datum:

Linz, 1. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der L B mbH, vertreten durch S Rechtsanwälte, H 7, L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T vom 12. Februar 2018, GZ: II/1-8582-2691-2018-Hof, betreffend die Vorschreibung einer Ergänzungskanalanschlussgebühr den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde T vom 12. Februar 2018, GZ: II/1-8582-2691-2018-Hof, wurde der Berufung der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) teilweise stattgegeben und der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 5. Dezember 2017, GZ: II/1-8582-2691-3-2017-Kg, gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung wie folgt ersetzt:

„Der L B m.b.H., L 18, T, Fn 88145 a, vertreten durch die S Rechtsanwälte GesbR, H 7, L, wird gemäß § 16 Abs. 1 Z. 14 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 iVm. § 1 Abs. 1 lit. a Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI Nr. 28/1958 idgF. iVm. § 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 3 Abs. 1, 2 lit. a und Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2 § 11 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde T vom 12.12.2013 idgF. eine Ergänzungskanalanschlussgebühr wie folgt vorgeschrieben:

Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr	
317 m2 x € 15,57 pro m2 gebührenpflichtiger Fläche	€ 4.935,69
10% Umsatzsteuer	€ 493.57
Gesamt:	€ 5.429,26

Die Fälligkeit der Abgabe ist bereits eingetreten. Der Betrag ist binnen eines Monates mittels beiliegenden Zahlscheins zur Einzahlung zu bringen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die am Ende des Bescheides befindliche Rechtsmittelbelehrung lautet:
„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung ... eingebracht werden (...).
Eine Beschwerde muss ... enthalten. ...“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.1. Im Anschluss daran findet sich eine Zustellverfügung. Diese lautet: „Bescheid ergeht an: S Rechtsanwälge GesbB H 7 L“. Darüber hinaus findet sich die Wendung: „Bescheid zur Kenntnisnahme an: [...]“.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Der Rechtsmittelschriftsatz wird ausdrücklich (Fettdruck) als „Beschwerde“ sowie „Antrag auf Aussetzung der Einhebung“ bezeichnet. Die Bf stellt die Anträge,
„das Beschwerdegericht möge
- den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen, sowie
- eine mündliche Verhandlung durchführen“

3. Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich aus Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Mit Schreiben vom 4. April 2018 wurde von der belangten Behörde der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2018, in der im Wesentlichen Rechtliches ausgeführt wurde.

2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist insofern als unstrittig festzustellen und ergibt sich aus dem unter Pkt. I. 1. wiedergegebenen Bescheid der belangten Behörde.

III.

1. Gemäß § 97 Abs. 1 BAO werden Erledigungen dadurch wirksam, indem sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind.

Gemäß § 97 Abs. 1 lit. a BAO erfolgt die Bekanntgabe bei schriftlichen Erledigungen durch Zustellung.

Gemäß § 98 BAO sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl 200/1982 vorzunehmen.

2. Die Zustellung nach dem Zustellgesetz zerfällt in zwei Vorgänge: Zustellverfügung und Zustellung. Zustellmängel können in beiden auftreten. Lautet die Zustellverfügung auf den falschen Empfänger, so ist keine Heilung des Zustellmangels durch faktisches Zukommen nach § 7 ZustG möglich.

3. Wie unter Pkt. I. 1.1. dargelegt, lautet die Zustellverfügung auf: S Rechtsanwälte GesbR H 7 L. Dieser GesbR gegenüber wurde sohin der Bescheid der belangten Behörde zugestellt – ihr direkt. Nicht hingegen der hier beschwerdeführenden Partei. Ihr gegenüber ist keine Zustellung erfolgt und vermag auch die Übergabe des tatsächlichen Originalbescheides den

Zustellmangel nicht zu heilen, da die Zustellverfügung selbst auf den falschen Adressaten lautet (VwGH 17.12.1980, 2942/79 uvm).

4. Der Bf ermangelt es sohin mangels Zustellung eines tauglichen Beschwerdegegenstandes und ist die Beschwerde daher zurückzuweisen. Ihr gegenüber ist kein Bescheid der belangten Behörde ergangen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter